

Firma QHP Pharma Analytics GmbH, Bönen

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil für alle Aufträge die die QHP Pharma Analytics GmbH (im folgenden QHP-PA genannt) dem Auftraggeber erbringt. .

Unsere Angebote und Leistungen erfolgen auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer ausdrücklichen, erneuten Vereinbarung bedarf.

Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses, es sei denn, die Gültigkeit einzelner Bestimmungen wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Durch Unterzeichnung des Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen einverstanden.

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Vertragsverhältnisse mit Unternehmern.

§ 2 Vertragsabschluss, Preise

Angebote sind nur in schriftlicher Form gültig und haben eine Gültigkeit von 3 Wochen, sofern keine andere Frist vereinbart wird.

Im Angebot genannte ca. Preise (z.B. HPLC-Säulen etc.) können, je nach Aufwand, mit einen Aufschlag von maximal 50 % berechnet werden.

Bei Eil- und Sonderaufträgen können unter Zusicherung definierter Bearbeitungszeiten nach Absprache Zuschläge für den erforderlichen Sonder- bzw. Mehraufwand erhoben werden.

An Preisangaben durch Dritte ist die QHP-PA nur gebunden, soweit diese schriftlich gegenüber dem Auftraggeber bestätigt wurden. Abweichende Preiserhöhungen durch Dritte können an den Auftraggeber weitergegeben werden.

Durch Unterzeichnen des Auftrages oder einer anderen schriftlichen Bestätigung erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit dem Angebot. Die Annahme des Auftrages erfolgt nach unserer Wahl entweder durch ausdrückliche Auftragsbestätigung oder konkludent durch Ausführung des Auftrages.

Auch im Falle der Vermittlung des Auftrages durch Dritte kommt das Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen QHP-PA und dem im Auftrag benannten Auftraggeber zustande. Sämtliche Leistungen erfolgen ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des im Auftrag benannten Auftraggebers.

QHP-PA ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen vor Ausführung der Leistung zu verlangen. QHP-PA ist außerdem berechtigt, für in sich abgeschlossene Teilleistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.

Ergibt sich bei der Durchführung des Auftrages die Notwendigkeit einer Änderung oder Erweiterung des Auftrages, so ist dies dem Auftraggeber anzuzeigen und seine schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Mehrkosten werden dem Auftraggeber zusätzlich berechnet.

Wünscht der Auftraggeber nach Auftragserteilung weitere, über den ursprünglichen Auftrag hinausgehende Leistungen, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Stellt sich während der Auftragsausführung heraus, dass der vereinbarte Erfolg aufgrund von Umständen, die vor Beginn der Arbeiten nicht erkennbar waren, nicht erreichbar ist, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Leistungen voll zu vergüten.

Vereinbarte Serviceleistungen, die über den eigentlichen Auftrag hinausgehen, können von der QHP-PA gesondert in Rechnung gestellt werden.

Soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbartem oder tatsächlichem Erfüllungstermin mehr als 4 Monate liegen, behält sich die QHP-PA bei Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen von mehr als 10 % eine Preisanpassung vorzunehmen. Die Umstände, die zu einer Kostenerhöhung geführt haben, wird die QHP-PA auf Verlangen nachweisen.

Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die angegebenen Preise gelten ab Geschäftssitz. Zölle, Abgaben, Verpackung, Versand und Versicherungen sind in den Preisen nicht enthalten. Diese werden gesondert berechnet.

§ 3 Durchführung des Auftrages

1. Allgemeines

Der Auftrag wird grundsätzlich von QHP-PA ausgeführt. Soweit die Arbeiten nicht selbst durchgeführt werden können, ist die QHP-PA, nach Genehmigung durch den Auftraggeber, berechtigt, sich der Hilfe qualifizierter Kooperationspartner zu bedienen und Unteraufträge zu erteilen. Der Kooperationspartner ist, falls erforderlich, GMP- zertifiziert. Der Auftraggeber gestattet QHP-PA insoweit, notwendige Transporte (z.B. von Proben) durchzuführen. Die Eigenverantwortung und die Verantwortlichkeit gegenüber dem Auftraggeber bleiben davon unberührt.

Ist zur sachgemäßen Erfüllung des Auftrages die Zuziehung eines Sachverständigen erforderlich, so wird dies zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die Auftragserteilung an den Sachverständigen erfolgt unmittelbar durch den Auftraggeber selbst oder durch QHP-PA, die dies in seinem Namen durchführt. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Auftraggeber.

QHP-PA bzw. der beauftragte Sachverständige wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen die für die Erstellung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Der Auftraggeber erteilt hierzu seine Vollmacht und verpflichtet sich, spezifizierte Vollmachten zu erteilen, falls Auskunftspersonen diese Geschäftsbedingungen nicht als ausreichend betrachten.

Die pünktliche Einhaltung der Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Pflichten des Auftraggebers voraus, insbesondere die Übermittlung sämtlicher für die Bearbeitung des Auftrages notwendigen Informationen, Daten, Proben etc.

Erfüllungstermine sind für die QHP-PA nur verbindlich, wenn diese schriftlich zugesagt werden. Von diesem Termin kann abgewichen werden, wenn Zulieferungen ohne Verschulden der QHP-PA nicht termingerecht erfolgen oder der Termin aufgrund höherer Gewalt oder unverschuldeter Betriebsstörungen nicht eingehalten werden kann.

Ändert oder erweitert sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und entsteht dadurch eine Verzögerung, ist dem Auftraggeber unverzüglich ein neuer Erfüllungstermin zu nennen.

Die QHP-PA erfüllt seine Leistungsverpflichtungen dadurch, dass diese dem Auftraggeber die Erfüllung anzeigen. Die QHP-PA verpflichtet sich, den Auftraggeber über jede Verzögerung unverzüglich zu unterrichten und ihm einen neuen Erfüllungstermin zu benennen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Im Falle des Leistungsverzuges haftet die QHP-PA grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend keine andere Regelung besteht. Soweit der Leistungsverzug nicht auf einer von der QHP-PA zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haftet die QHP PA im Falle eines fahrlässig herbeigeführten Leistungsverzuges maximal in Höhe von 5 % des Auftragswertes.

Es besteht, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, keine Pflicht der QHP-PA zur Aufbewahrung von Rückstellmustern.

Chargenbezogene Dokumentationen werden von der QHP-PA 5 Jahre aufbewahrt.

2. Besondere Bedingungen für die Durchführung von Laboraufträgen

Proben für Analyseleistungen sind den Mitarbeitern der QHP Group zum vereinbarten Termin während der Geschäftszeiten zu übergeben. Auf besonderer schriftlicher Vereinbarung kann der Probenzug beim Auftraggeber oder einem anderen vereinbarten Ort durch die QHP-PA erfolgen. Diese Serviceleistung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers und kann in Rechnung gestellt werden. Die Haftung bei Verschulden richtet sich insoweit nach § 7.

Übergibt der Auftraggeber die Proben nicht zum vereinbarten Termin, so ist die QHP-PA nicht an den zuvor vereinbarten Erfüllungstermin gebunden.

QHP-PA trägt die Gefahr für Einsendungen ab Eingang bei der QHP Pharma Analytics GmbH, Siemensstr. 42 in 59199 Bönen und Annahme des Auftrags. Erweist sich die Einsendung zur Durchführung des Auftrags als ungeeignet aus Gründen, die QHP-PA nicht zu vertreten hat (z.B. klimatische Einwirkungen oder sonstige Schäden beim Transport, unsachgemäßer Versand durch den Auftraggeber, falsche Probenbezeichnung, unzureichende Mengen, Nichtbeachtung von einschlägigen Sicherheitsbestimmungen), so wird QHP-PA von der Durchführung des Auftrags befreit, ist jedoch berechtigt, bereits erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen, und zwar nach tatsächlichem Aufwand (auch Rücksendungen, Entsorgung etc.) sofern bei Leistungserbringung die Ungeeignetheit der Einsendung nicht erkennbar war.

Mit ordnungsgemäßer Aufgabe an den Transportunternehmer (z.B. Deutsche Bundespost / DHL oder sonstige Transporteure) der an den Auftraggeber zu sendenden Absendung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. QHP-PA haftet danach nicht für Verzögerungs-, Verlust- und Verschlechterungsgefahr ab diesem Zeitpunkt.

Bei dem Versand durch den Auftraggeber muss das Probematerial sachgerecht und unter Berücksichtigung etwa von QHP-PA erteilter Anweisungen verpackt sein. Der Auftraggeber hat QHP-PA auf ihm bekannte, nicht offensichtliche Besonderheiten der Proben, die für die Auftragsabwicklung und die Preisbildung erheblich sind oder sein können, hinzuweisen. Die Anlieferung von gefährlichem (etwa giftigem, ätzendem, explosivem, leicht entzündlichem, radioaktivem) Probematerial sowie von Proben mit schädlichen und störenden Bestandteilen (etwa Chlor, Brom, Quecksilber, Fluor, Arsen etc.) kann nur nach Abstimmung mit QHP-PA erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Proben mit allen ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweisen zu versehen.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die auf die gefährliche oder schädliche Beschaffenheit von Probematerial zurückzuführen sind. Diese Haftung endet mit der Erstellung des Analysezerifikat durch QHP-PA, es sei denn, der Auftraggeber ist seinen Hinweispflichten zu Gefahren und Handhabung nicht ordentlich nachgekommen und der Schaden oder Folgeschaden gerade auch deswegen entstanden.

Der von der QHP-PA zu erbringende Auftragsumfang ist vom Auftraggeber spätestens bei Übergabe der zu untersuchenden Proben schriftlich mitzuteilen. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Analyseumfangs können nur schriftlich erfolgen.

Ist hinsichtlich der übermittelten Probe der Analysenumfang unklar, wird der Auftraggeber von der QHP-PA zur Klärung kontaktiert. Bei besonderen Problemstellungen wird der Analysenumfang von der QHP-PA mit Erlaubnis des Auftraggebers definiert.

QHP-PA wird Analysen nach den in dem Prüfauftrag angegebenen Untersuchungsmethoden durchführen. Diese entsprechen dem Stand von Wissenschaft und Technik der branchenspezifischen Regelwerke i.d.R. nach der jeweils aktuellen Ausgabe der Ph. Eur. (sofern keine anderen Vorgaben vereinbart werden).

Der Auftraggeber erhält für jede untersuchte Probe ein Analysenzertifikat. Alle Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchte Probe. Eine Vervielfältigung der Prüfergebnisse ohne die Zustimmung der QHP-PA ist nicht gestattet. Eine Weitergabe der Prüfergebnisse an Dritte durch QHP-PA erfolgt ohne Zustimmung durch den Auftraggeber nur im Rahmen der gesetzlichen Anzeigepflichten.

§ 4 Geheimhaltung; Verwendung von Prüfergebnissen, Gutachten, Zertifikaten

Alle im Zusammenhang mit Aufträgen erhaltenen Informationen sind von der QHP-PA sowie dem Auftraggeber geheim zu halten. Ergebnisse oder Konzepte, die im Zusammenhang mit einem Auftrag erarbeitet werden, werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt und ohne seine Zustimmung weder Dritten bekannt gegeben, noch veröffentlicht.

Die von uns im Rahmen eines Auftrages gefertigten Analysenzertifikate, Chargendokumentationen u.ä. mit allen dazugehörigen Rohdaten dürfen ausschließlich für den durch den Auftrag bestimmten Zweck verwendet werden. Veränderungen oder Kürzungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist ohne vorherige Zustimmung der QHP-PA nicht gestattet.

Bestehen besondere Vorgaben bezüglich der Verwendung von Zertifikaten oder Inhalten daraus, sind diese zu beachten.

§ 5 Zahlung, Aufrechnung, Zahlungsverzug

Der Rechnungsbetrag ist bei Aushändigung/Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig und ist auf das von QHP-PA angegebene Konto zu überweisen.

Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages tritt unabhängig von etwaigen Erstattungsansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte oder eine Versicherung ein. Im Falle einer Abtretung dieser Ansprüche an QHP-PA wirkt diese nur sicherungshalber, nicht erfüllungshalber.

Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln wird von der QHP-PA ausdrücklich vorbehalten. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselkosten gehen zulasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.

Skonti und Rabatte werden nur gewährt, wenn diese zuvor schriftlich vereinbart wurden.

Eine Beanstandung der Rechnung ist nur innerhalb von 2 Wochen nach Zugang möglich.

Der Auftraggeber kann wegen einer Forderung gegen QHP-PA nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von QHP-PA schriftlich anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Macht der

Auftraggeber einen berechtigten Mangel geltend, so kann er Zahlungen nur in einem dem Mangel angemessenem Umfang zurückbehalten.

QHP-PA ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers bei fehlender Tilgungsbestimmung zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Auftraggeber wird über die Art der Verrechnung informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist die QHP-PA berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Soweit QHP-PA von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Vorauszahlung zu verlangen, sind wir bei Nichtzahlung berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist, vom Vertrag zurückzutreten oder Sicherheit zu verlangen.

Hinsichtlich der Folgen des Zahlungsverzuges gelten ansonsten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht

QHP-PA behält sich das Eigentum an Analysenzertifikaten, Dokumentationen und Gutachten bis zur vollständigen, unanfechtbaren Zahlung vor. Besteht zwischen dem Auftraggeber und QHP-PA ein Kontokorrentverhältnis, so bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo.

Wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag steht uns bis zur vollständigen Zahlung ein vertragliches Pfandrecht an den durch den Auftrag in unseren Besitz gelangten Gegenständen und Unterlagen zu. Die Herausgabe der Gegenstände und Unterlagen kann von uns bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen verweigert werden.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Gewährleistung, Garantie, Verjährung, Haftung

Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich unsere Haftung grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Über die gesetzliche Gewährleistung hinaus können - je nach Auftragsart - individuell Garantien vereinbart werden. Eine Garantiezusage ist jedoch nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

QHP-PA wird die ihr übertragenen Aufgaben mit größter Sorgfalt durchführen. Für die Richtigkeit der Ergebnisse der labortechnischen Untersuchungen und der ermittelten Werte übernimmt die QHP-PA die Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen. Die daraus resultierende Würdigung und Bewertung kann systembedingt nur eine subjektive Auffassung sein. Im Rahmen dieser Würdigung hält die QHP-PA an allgemein anerkannte Standards der Wissenschaft und Technik, weist aber ausdrücklich auf Zweifel und Grenzfragen hin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Sachverständiger bei denselben Werten zu einer anderen Würdigung kommt.

Für Mängel, die auf einer unklaren Auftragsbeschreibung des Auftraggebers, auf fehlerhafte oder unzureichende Probenahme oder durch Fehlinformationen über Proben beruhen, leistet QHP-PA keine Gewähr. Sollte QHP-PA die Verantwortung für eine vom Auftraggeber gewünschte Ausführung eines Leistungsteils ablehnen, ist der Auftraggeber berechtigt, den betreffenden Leistungsteil selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen. In diesem Fall ist QHP-PA für diesen Leistungsteil von der Gewährleistung entbunden.

Soweit ein Mangel der Dokumentation vorliegt, ist der QHP-PA zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung zu geben. Schlägt die Nacherfüllung zwei Mal fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder Minderung zu verlangen.

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Bekanntgabe/Übergabe des Analysenzertifikates. Dies gilt nicht im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels.

Die QHP-PA haftet im Falle von Sach- und Vermögensschäden, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft vorliegt, nur für die schuldhafte Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. In allen übrigen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Die Haftung für alle übrigen Schäden, insbesondere Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangener Gewinn ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Ersatz ausgeschlossen, soweit der Schaden im Einzelfall den Auftragswert übersteigt. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben sämtliche gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Auftraggebers unberührt.

Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber QHP-PA ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Datenschutz

Der Auftraggeber willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung und Speicherung seiner Daten ein. Dies gilt als Benachrichtigung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 9 Gerichtsstand, Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich Scheck- und Wechselprozesse ist unser Geschäftssitz, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist.

Hinweis: Es wurde lediglich aus Platzersparnisgründen die männliche Benennungsform gewählt und auf eine zusätzliche weibliche Benennung verzichtet. Eine Diskriminierung von Frauen geht damit nicht einher.